Einspeisevertrag für Stromerzeugung und die Einspeisung elektrischer Energie nach dem Gesetz für den Vorrang der Erneuerbare Energien (EEG 2017, gültig ab dem 01.01.2017)



für eine Photovoltaikanlage

zwischen den

Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co. KG - Netzbetreiber Konrad – Utz – Straße 10 93437 Furth im Wald

- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt –

und

>Anrede< >Vorname< >Name< >Straße< > HsNr.< >PLZ< >Ort<

- nachfolgend "Anlagenbetreiber" genannt -

Vorbemerkung

Der Einspeisevertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem "Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien" (Erneuerbare-Energien-Gesetz = EEG 2017) sowie dem " Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung" (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), jeweils in der gültigen Fassung. Der Abschluss eines Einspeisevertrages für die EEG-Anlage des Anlagenbetreibers ist nach der Gesetzesbegründung zum EEG (vgl. Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 4 Abs. 1, BT- Drs. 16/8148, Seite 41) und der Auffassung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 11.06.2003 - VIII ZR 160/02) sinnvoll, zumal auch Banken und Finanzämter vielfach die Vorlage eines Einspeisevertrages verlangen. Der vorliegende Vertrag dient in Kenntnis des Koppelungsverbotes nach § 7 Abs. 1 EEG 2017 gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2017 im bilateralen Interesse beider Parteien zur Konkretisierung derer Pflichten und Rechte nach dem EEG 2017, ohne dabei zu Lasten einer der Vertragsparteien von den Vorgaben des Gesetzgebers im EEG 2017 abzuweichen. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zu diesem Vertrag und zum EEG erfolgen auf der Internetseite des Netzbetreibers.

http://www.stadtwerke-furth.de/netz/strom-netz-vertraege

1 Vertragszweck, Abnahme sowie Art und Umfang der Einspeisung

- 1.1 Der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin (beide nachfolgend nur Anlagenbetreiber genannt) erzeugt in der im Datenblatt (**Anlage 1**) genannten Anlage (nachfolgend nur Anlage genannt) auf der Grundlage des EEG elektrische Energie und speist diese bei einem cos φ von größer oder gleich 0,9 induktiv am Verknüpfungspunkt unter Beachtung der Regelungen des EEG 2017, dieses Vertrages (nachfolgend nur Vertrag genannt), den technischen und betrieblichen Vorgaben des EEG sowie des Netzbetreibers in das Netz des Netzbetreibers (nachfolgend Netz genannt) ein.
- 1.2 Im Rahmen der im Datenblatt angegeben(en) Veräußerungsform(en) nimmt der Netzbetreiber vorbehaltlich eines Einspeisemanagements den nach Ziff.1.1 vom Anlagenbetreiber erzeugten Strom am Verknüpfungspunkt unter Beachtung der Regelungen des EnWG, dieses Vertrages, den Vorgaben des EEG sowie des Netzbetreibers unverzüglich vorrangig ab und überträgt sowie verteilt diesen über sein Netz, es sei denn, der Anlagenbetreiber oder der Direktvermarktungsunternehmer einerseits und der Netzbetreiber vereinbaren vertraglich, vom Abnahmevorrang abzuweichen, soweit
 - a. die Erneuerbare-Energien-Verordnung eine Ausnahme von der Abnahmepflicht des Netzbetreibers zulässt, oder
 - b. der Anlagenbetreiber die Technischen Anschlussbedingungen, die Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanla-

- gen gemäß dem Netzanschluss- und Anschlussvertrag oder die technischen und betrieblichen Vorgaben von § 9 EEG 2017 oder §§ 19, 49 EnWG nicht einhält (Anlage 2).
- 1.3 Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers ruht – neben den Ausnahmen gemäß Ziffer 1.2, a und b) sowie § 14 EEG 2017 - auch wenn der Netzbetreiber oder ein vorgelagerter Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten muss, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umstände erforderlich ist, deren Beseitigung dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird der Netzbetreiber in Bezug auf sein Netz unverzüglich beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen, müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Anlagenbetreiber hieraus Ansprüche gegen den Netzbetreiber entstehen, sofern den Netzbetreiber an einer dadurch entstehenden Verzögerung kein Verschulden trifft.
- 1.4 Die Einspeisung elektrischer Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hz, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 1.5 Der Anlagenbetreiber sichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages zu, dass die von ihm gegenüber dem Netzbetreiber zu seiner Anlage und zu der von ihm eingespeisten elektrischen Energie gemachten Angaben zutreffend sind, insbesondere, dass die von ihm am Verknüpfungspunkt eingespeiste elektrische Energie ausschließlich in der von diesem Vertrag umfassten Anlage erzeugt wurde und dass er seine Förderansprüche nach dem EEG und diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber nur geltend macht für elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Sinne des EEG in der jeweils geltenden Fassung gewonnen wurde. Bei bestehenden Zweifeln an der Richtigkeit dieser Zusicherung erbringt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber auf dessen Anforderung entsprechend Nachweise für die Richtigkeit.
- 1.6 Die Versorgung des Anlagenbetreibers mit elektrischer Energie, die Anschlussnutzung hierzu sowie der Anschluss der Anlage des Anlagenbetreibers an das Netz des Netzbetreibers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern werden in gesonderten Verträgen geregelt.
- 1.7 Es gilt das EEG in der jeweils aktuellen Fassung unter der Beachtung der jeweiligen Übergangsvorschriften bei Gesetzesänderungen. Regelungen des EEG in der jeweils anzuwendenden Fassung gehen immer Regelungen in diesem Vertrag vor.

Anhringunggart dar Anlaga, Dia Photovoltaikanlaga

2 Anschluss der Anlage an das öffentliche Netz (Verknüpfungspunkt)

- 2.1 Die vertragsgegenständliche Anlage des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag wird über den Verknüpfungspunkt nach den Regelungen des gesondert abzuschließenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen. Verknüpfungspunkt ist sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird der Ort, an dem die Anlage des Anlagenbetreibers mit dem Netz verbunden ist bzw. bei Neuanschlüssen verbunden wird.
- 2.2 Der Verknüpfungspunkt ist gleichzeitig die Eigentumsgrenze sowie der Ort der Übergabe und in der Anlage 1 zum Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag gesondert zu kennzeichnen.
- 2.3 Für den Verknüpfungspunkt hat der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber einen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen.

3 Betrieb der Anlage und Anzeigepflicht bei Direktvermarktung

- 3.1 Der Anlagenbetreiber hat seine Anlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung des EnWG, des EEG sowie den Regelungen dieses und des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages zu betreiben, insbesondere in seiner Anlage nur erneuerbare Energien oder Grubengas einzusetzen.
- 3.2 Der Anlagenbetreiber vermarktet den in seiner von diesem Vertrag erfassten Anlage erzeugten Strom selbst und direkt, sofern er für diesen Strom nicht eine finanzielle Förderung nach dem EEG (=Einspeisevergütung) beanspruchen kann und diese gegenüber dem Netzbetreiber geltend macht.
- 3.3 Der Anlagenbetreiber kann die Veräußerungsform des in seiner Anlage produzierten Stroms zum ersten Kalendertag des Monats wechseln. Der Wechsel ist vom Anlagenbetreiber - oder in Vertretung des Anlagenbetreibers durch dessen Direktvermarktungsunternehmer - dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats- im Fall der Ausfallvergütung zum fünftletzten Werktag des Vormonats - unter Verwendung des Formulars mitzuteilen. Soweit die BNetzA gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 3 EEG Festlegungen zur Abwicklung von Wechseln nach §§ 21 b und 21 c EEG 2017, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen und Datenformaten getroffen hat, gelten diese an Stelle der vorstehenden Regelungen entsprechend dem Formblatt.

http://www.stadtwerke-furth.de/strom-netz/netzveroeffentlichung

+	ist (zutreffendes ankreuzen)			
		ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht und hat eine maximale Modulleistung von bis zu $10~\mathrm{kW_p}$.		
		ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht und hat eine maximale Modulleistung bis zu $40~\mathrm{kW_p}$.		
		ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht und hat eine maximale Modulleistung bis zu $1~\mathrm{MW_p}$.		
		auf Freiflächen angebracht (entsprechender Nachweis des Bebauungsplans notwendig)		

4 Förderanspruch für Strom

- 4.1 Verwendet der Anlagenbetreiber in seiner Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas, hat er gegenüber dem Netzbetreiber
 - a. einen Förderanspruch auf die Marktprämie, wenn er diesen Strom direkt vermarktet und dem Netzbetreiber das Recht überlässt, diesen Strom als "Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas" zu kennzeichnen (geförderte Direktvermarktung), die Anlage vor Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats fernsteuerbar ist und der Strom in einem Bilanzkreis geführt wird, oder
 - b. einen Anspruch auf Einspeise- oder Ausfallvergütung, wenn er den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellt und die für einen solchen Anspruch nach dem EEG bestehenden Voraussetzungen erfüllt werden gem. Preisblatt nach **Anlage 3**.
 - Der Förderanspruch besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist, bezogen auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird; für Speicherverluste kann eine Förderung gegenüber dem Netzbetreiber nicht beansprucht werden.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber darf den in seiner(n) Anlage(n) erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach dem EEG, geförderte Direktvermarktung und/oder sofern zulässig die Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach § 37 EEG 2014 gemäß seinen Angaben hierzu aufteilen. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber das vom Verteilnetzbetreiber auf seiner Homepage veröffentlichte Formblatt "Meldung zur Direktvermarktung" verwenden und die angegebenen Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten.
- 4.3 Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach Ziffer 4.1 und 4.2 beginnen mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage und der ersten Einspeisung des in der Anlage des Anlagenbetreibers produzierten Strom in das Netz

- des Netzbetreibers, soweit auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für einen Zahlungsanspruch nach dem EEG vorliegen.
- 4.4 Inbetriebnahme nach Ziffer 4.3 ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt grundsätzlich nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- 4.5 Voraussetzung für die Förderung der Anlage des Anlagenbetreibers nach dem EEG ist weiter eine getrennte Messung von Einspeisung aus der Anlage oder selbst verbrauchter Energie einerseits und der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie andererseits.
- 4.6 Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen richten sich nach § 24 EEG 2017, wobei für die räumliche Nähe gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 außer bei Freiflächen- eine Entfernung von maximal 500 Meter anzulegen ist, sofern nicht im Einzelfall anhand von Tatsachen eine andere Entfernung maßgeblich ist, wobei für diese Tatsachen der Anlagenbetreiber die Darlegungs- und Beweislast trägt.
- 4.7 Betreibt der Anlagenbetreiber eine kombinierte Anlage unter Einsatz verschiedener erneuerbarer Energien, so ist vom Anlagenbetreiber auf seine Kosten messtechnisch eine Separierung sicherzustellen, wenn der insofern erzeugte Strom unterschiedlichen Veräußerungsformen nach dem EEG zugeführt und unterschiedlich gefördert wird. Ist ihm dies aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Abgrenzung aufgrund einer Schätzung durch den Netzbetreiber, die den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahekommend zu entsprechen hat. Ist eine Schätzung nicht möglich, gilt für die gesamte erzeugte elektrische Energie der niedrigste Fördersatz.
- 4.8 Ist der Anlagenbetreiber umsatzsteuerpflichtig und zeigt dies dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 4** in Schriftform an, dann ist der Vergütung die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- 4.9 Sofern eingespeiste elektrische Energie nicht unter den Anwendungsbereich des EEG fällt, und die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben, erfolgt für vom Anlagenbetreiber in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Energie keine Vergütung durch den Netzbetreiber.
- 4.10 Umspannverluste im Bereich des Anlagenanschlusses gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers.

4.11 Die vom Anlagenbetreiber bei Störung, Stillstand, nicht genügender Erzeugung der Anlage oder in sonstigen Fällen aus dem Netz bezogene elektrische Energie wird vom Grundversorger als Ersatzversorgung abgerechnet und ist vom Anlagenbetreiber an den Grundversorger zu bezahlen, es sei denn, es besteht zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Stromversorger ein Stromliefervertrag. In diesem Fall wird die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie auf der Grundlage dieses Stromliefervertrages mit dem entsprechenden Stromlieferanten abgerechnet.

5 Messstellenbetrieb

- 5.1 Bei Ist-Einspeisung wird die im Vormonat vom Anlagenbetreiber gelieferte und anhand der Messeinrichtungen festgestellte elektrische Energie bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats für den jeweiligen Vormonat abgerechnet und entsprechend den Regelungen in Ziffer 4 sowie dem EEG dem Anlagenbetreiber vergütet. Dem Anlagenbetreiber obliegt es, das Einspeisemanagement der Erzeugungsanlage in regelmäßigen Zeitabständen auf Fehlfunktion bzw. Manipulation zu prüfen und Fehlfunktionen bzw. Defekte unverzüglich und schriftlich an den Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber zu melden.
- 5.2 Erfolgt die Ablesung jährlich, weil keine Ist-Einspeisung nach 5.1 stattfindet, ist das Abrechnungsjahr das Kalenderjahr, so dass die endgültige Abrechnung jeweils auf das Jahresende folgt. Der Anlagenbetreiber erhält für die für das jeweilige Jahr zu erwartenden Zahlungsansprüche vom Netzbetreiber monatliche Abschlagszahlungen. Für das erste Jahr wird die zu erwartende Einspeisung durch den Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber geschätzt. Die Ablesung der Messeinrichtung und die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt in der Regel

monatlich	1			
•		dazwischenliegenden,	i.d.R	
monatlichen Abschlagszahlungen;				

Zwischenablesungen durch den Netzbetreiber sind abrechnungsrelevant. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftsbetrag ist spätestens bis zum 15. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats zur Zahlung fällig. Der Netzbetreiber kann bei Bedarf auch einen anderen Ablesezeitraum, jedoch von längstens einem Jahr, und eine andere Abrechnungsweise (Ist-Abrechnung) festlegen.

Bei Zählereinbau, Zählerwechsel oder Zählerausbau ist die jeweilige Zählernummer und der Zählerstand mit Datum entsprechend zu dokumentieren.

Die Messeinrichtung unterliegt den eichrechtlichen Bestimmungen. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der jeweiligen Energiemengen sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) anzuwenden. Jeder Vertragspartei ist der Zutritt zur Messeinrichtung zu gewähren.

Für die Vorhaltung der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber gelten die im Internet veröffentlichten und jeweils gültigen Entgelte für den Messstellenbetrieb in der jeweils aktuellen Fassung.

- 5.3 Der Anlagenbetreiber hat - sofern nicht der Netzbetreiber selbst die Jahresendabrechnung erstellt, wozu er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist - bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres kostenfrei die Jahresendabrechnung des Vorjahres an den Netzbetreiber vorzulegen und die für die Jahresabrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, ggfls. aufgeteilt nach Veräußerungsformen und nach Teilmengen aufgrund unterschiedlicher Vergütungssätze. Dabei hat der Anlagenbetreiber, wenn er selbst die Jahresabrechnung erstellt, für die Abrechnung gegenüber dem Netzbetreiber entweder das von diesem hierzu vorgegebene Formular zu verwenden oder wenn dies der Netzbetreiber wünscht- diese in elektronischer Form nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen, die üblichen Standards entsprechen müssen.
- 5.4 Zu viel vom Netzbetreiber in einem Abrechnungsjahr bezahlte Abschläge sind vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zu erstatten, liegen die Abschlagszahlungen unter dem Jahresendabrechnungsbetrag, hat der Netzbetreiber die Differenz an den Anlagenbetreiber zu zahlen. Im erstgenannten Fall ist der Netzbetreiber auch berechtigt, den Differenzbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.
- 5.5 Erfolgt die Abrechnung zwischen den Parteien elektronisch, ist dazu das vom Netzbetreiber vorgegebene Abrechnungs- und Datenformat zu verwenden, dass üblichen Standards zu entsprechen hat.
- 5.6 Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber, auch in Bezug auf Abschlagszahlungen, werden erst fällig, wenn der Anlagenbetreiber auch seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 EEG 2017 erfüllt hat.
- 5.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, derzeitige und künftige Vergütungsansprüche des Anlagenbetreibers aus Einspeisung mit eigenen und künftigen Forderungen gegen den Anlagenbetreiber auch dann zu erklären, wenn der Anlagenbetreiber die Forderung des Netzbetreibers bestreitet oder diese noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, es handelt sich um einen Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach dem EEG.
- 5.7 Der Anlagenbetreiber ist dem Netzbetreiber gegenüber uneingeschränkt darlegungs- und beweispflichtig für das Bestehen, die Fälligkeit und die Höhe von Zahlungsansprüchen, die er gegen den Netzbetreiber nach dem EEG geltend macht.

6 Haftung des Netzbetreibers

- 6.1 Der Netzbetreiber haftet.- vorbehaltlich der Regelungen in § 13 EEG und § 15 EEG für eigenes Handeln und das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen dem Anlagenbetreiber gegenüber aus diesem Vertrag nur gemäß § 18 Abs. 2 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung = Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)" in entsprechender Anwendung. Die Regelung von § 18 NAV ist dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag beigefügt.
- 6.2 Die Haftung des Anlagenbetreibers bei der Einspeisung elektrischer Energie gemäß dem EEG richtet sich nach § 18 Abs. 2 NAV.

7 Vertrags- und Zahlungsdauer

- 7.1 Der Vertrag tritt bis spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage in Kraft; wird dieser durch die Parteien vor diesem Zeitpunkt unterzeichnet, beginnt der Vertrag mit dessen Unterzeichnung durch die zweite Partei. Die Dauer von Zahlungsansprüchen des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber richtet sich nach dem EEG. Die Förderdauer richtet sich nach § 25 EEG 2017:
- 7.2 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 7.3 Der Netzbetreiber ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer nach Ziffer 7.1 zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a. bei der Aufhebung oder bei wesentlichen Änderung der gesetzlichen Anschluss-, Abnahme-, oder Vergütungspflichten des Netzbetreibers für elektrische Energie aus EEG-Anlagen.
 - b. wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Anlage gegen die gesetzlichen Vorgaben des EEG oder sonstige technische Bestimmungen nach dem Gesetz oder der gesetzmäßigen Vorgaben des Netzbetreibers verstößt, oder
 - c. wenn der Anlagenbetreiber in sonstiger schwerwiegender Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diesen Vertrag verstößt.
- 7.4 In den Fällen von lit. b) und c) hat der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber vor der Kündigung in Schriftform und unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung fristgemäß nach, entfällt das Recht des Netzbetreibers zur Kündigung.

- 7.5 Ziffer 7.2 gilt dann nicht, wenn das EEG selbst bereits Sanktionen für den Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen vorsieht.
- 7.6 Der Vertrag endet automatisch außer im Fall der Kündigung – bei Stilllegung der Anlage des Anlagenbetreibers.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit in diesem Vertrag oder dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag nichts anderes geregelt wird, der Sitz der Netzbetreiber.
- 8.2 Der Gerichtsstand richtet sich nach § 28 NAV.

9 Rechtsnachfolge

- 9.1 Einen Wechsel in der Person des aktuellen Anlagenbetreibers ist von diesem dem Netzbetreiber spätestens zwei Wochen vor dem Besitzübergang unter Angabe des neuen Eigentümer (Name, Vorname und zustellungsfähige Adresse) und des Tages des Besitzübergangs in Textform mitzuteilen.
- 9.2 Neben den Angaben nach Ziffer 9.1 hat der übertragende Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens zwei Wochen nach dem tatsächlichen Besitzübergang die Zählerstände auf den Tag des Besitzübergangs mitzuteilen oder den Tag, für den zwischen dem Rechtsvor- und dem Rechtsnachfolger vereinbart wurde, dass der Förderanspruch dem Rechtsnachfolger zustehen soll.

10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dessen Anlagen oder etwaiger Nachträge hierzu rechtlich unwirksam oder tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien hierdurch nicht berührt. Jede ungültig oder undurchführbar gewordene Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine Ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Furth im Wald, den

11 Schriftform

Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform erfolgen und gegenseitig in Textform bestätigt werden.

12 Datenblatt und Anlagen

- 12.1 Die Angaben im Datenblatt (Anlage 1) sind Bestandteil des Vertrages, unabhängig davon, ob diese Daten vom Anlagen- oder Netzbetreiber dort eingetragen werden
- 12.2 Folgende **Anlagen** sind diesem Vertrag beigefügt und sind wesentliche Vertragsbestandteile:
- Datenblatt (Anlage 1)
- Bestätigung über Einbau- und Funktion der Steuerund Regeleinheit gemäß § 9 EEG 2014 (Anlage 2)
- Preisblatt (**Anlage 3**)
- Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht (Anlage 4)
- Kontodaten (Anlage 5)
- Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung (Anlage 6)

Datenschutz

Die Daten des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des EEG 2017 erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Furth im Wald, den XX.XX.2017 Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG i. A.

> Unterschrift des Netzbetreibers R a c k l

Bearbeitungsstand: März 2017

Anlage 1: Datenblatt

Allgemeines Datenblatt

Anlagenart:	☐ Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik) ☐ Wasserkraft			
Anlagenbetreiber:	>Anrede< >Name< >Vorname< >Straße< >HsNr<; >PLZ< >Ort<			
Standort der Anlage	>Straße< >HsNr<; >PLZ< >Ort< Gemarkung: , Fl.St.Nr.			
Anlagenschlüssel Anlagenregistrierung	☐ Anlagenkennziffer lautet: ☐ Registrierungsbestätigung:			
Installierte Leistung in kW _p	□ < 500 kW □ ≤ 100 kW □			
Wechselrichter-Nennleistung	kW			
Datum der Inbetriebnahme: (Meldung BNetzA)	XX.XX.201X			
EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgung □ EEG-Umlagepflicht besteht □ installierte Leistung von höchstens 10 kW für höchstens 10 MWh □ Eigenverbrauch bei einer Bestandsanlage ohne Netzdurchleitung				
Bei Photovoltaikanlagen	Die Anlage fällt unter \$ 48 EEG Einspeisevergütung für kleine Anlagen kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gemäß § 11 Abs. 2 EEG Die nachfolgenden technischen Vorgaben des § 9 EEG 2014 sind vom Anlagenbetreiber einzuhalten und zum Nachweis dessen von diesem die nachfolgenden Angaben zu machen: Anlagen ≤ 30 kW (gilt ab dem 01.01.2013 nur für ab 01.04.2012 in Betrieb genommene Anlagen) Anlage erfüllt die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 EEG oder maximale Wirkleistungseinspeisung ist auf 70 % der installierten Leistung begrenzt (§ 9 Abs.2 Nr.2 b EEG 2014) Anlagen > 30 kW und höchstens 100 kW (gilt ab dem 01.01.2013, auch für nach dem 31.12.2008 in Betrieb genommene Anlagen) Anlage erfüllt die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG oder § 9 Abs.2 Satz 2 Nr.1 EEG Anlagen > 100 kW (gilt ab dem 01.07.2012 auch für vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Anlagen) Anlage erfüllt die Voraussetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 EEG Anlage erfüllt die Voraussetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 EEG 2014			
Umsatzsteuerpflicht	☐ der Anlagenbetreiber ist Unternehmer i. S. v. § 3 Abs. 1 a UStG☐ es besteht keine Umsatzsteuerpflicht			
Einspeisung in	☐ Niederspannung ☐ Umspannung ☐ Mittelspannung			
Messstellenbetreiber	 ☐ Messstellenbetrieb erfolgt durch Netzbetreiber ☐ Messstellenbetrieb erfolgt durch gesonderten Messstellenbetreiber 			

Anlage 2: Bestätigung über Einbau und Funktion der Steuer- und Regeleinheit gemäß § 9 EEG 2017

Bestätigung über Einbau und Funktion der Steuer- und Regeleinheit gemäß § 9 EEG 2017

Hiermit bestätige ich die fristgerechte Einhaltung der Anforderungen nach § 9 EEG 2014 für die Erzeugungsanlage am unten aufgeführten Anlagenstandort:

Name des Anlagenbetreibers:		>Anrede< >Name< >Vorname<				
Adresse des Anlagenbetreibers:		>PLZ< >Ort< >Straße< >HsNr. <				
Anlagenstandort:		>PLZ< >Ort< >Straße< >HsNr. <				
Meine Erzeug	ungsanlage ist: (bitte a	ankreuzen)				
 lei	durch die <i>Spitzenkappung</i> gemäß § 9 EEG 2014 auf die maximale Wirk leistungseinspeisung von 70 % der installierten Leistung begrenzt (nur für PV-Anlagen bis einschließlich 30 kW _p)					
un Re Di na	d die Einspeiseleistu egelfunktion ferngeste e Installation des F hme der Anlage ins	teueremfänger (FRE) gemäß § 9 EEG 2014 ausgestatte ing dieser Anlage kann somit jederzeit über die verbundendeuert reduziert werden. RE's wurde vor, jedoch spätestens am Tag der Inbetriebstalliert. Eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der technischer diesem Zeitpunkt gegeben.				
Ze Ei	eitraum zwischen I	nach der Inbetriebnahme der Anlage eingebaut. Für der nbetriebnahme der Anlage und Einbau der technischer sich der Vergütungsanspruch gemäß § 25 Abs. 2 EEG 2014 ert.				
	betriebnahme r Anlage:	XX.XX.2017 (Datum Meldung Anlagenregister / PV-Meldeportal)				
	nbau des Freqenz- euerempängers FRE:	(Datum des Einbaus / der Prüfung)				
		dass ein Funktionstest durchgeführt worden ist und gleichzeinrkeit und Steuerbarkeit der Anlage bestätigt.				
Mir ist bewuss kann.	st, dass die Einhaltun	g der gesetzlichen Anforderung jederzeit überprüft werden				
93437 Furth ii	m Wald, den	(Stempel/Unterschrift des Anlagenbetreibers)				
93437 Furth ii	m Wald, den					
		(Stampal/I Interschrift des Installateurs)				

Anlage 3: Preisblatt

Preisblatt

(Stromeinspeisung aus Photovoltaikanlagen) für die in Ziffer 1 des Vertrages genannte Stromerzeugungsanlage



Stand 01.01.2017

1 Vergütung für Stromeinspeisung gemäß dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuterbare Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 01.01.2017 (EEG 2017).

Die Vergütung für die Stromeinspeisung erfolgt gemäß nachstehender Preisübersicht für Photovoltaikanlagen in Abhängigkeit des unter Ziffer 1 des Vertrages genannten Inbetriebnahmemonats, des Anbringungsorts und der installierten Leistung der Anlage.

Die Anpassung der Einspeisevergütungen ab dem **01.04.2017** erfolgt nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbare Energien (EEG 2017)

Stromeinspeisung in das Netz (§ 48 Abs. 2 i.V.m. § 53 Nr. 2 EEG 2017)

Monat der	Leistungsklassen und Vergütungssätze in Cent pro Kilowattstunde für Kleinanlagen bis einschließlich 100 kW _p die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind				
erstmaligen Inbetriebnahme	bis 10 kW _p	bis 40 kW _p	bis 100 kW _p	Freiflächenanlagen bis 10 MW	
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	
vergütungsfähiger Anteil aus der Erzeugung *	100 %	100 %	100 %	100 %	
Degression			0,00 %		
ab 01.04.2017	12,30	11,96	10,69	8,51	
Degression	0,25 %				
ab 01.05.2017	12,27	11,93	10,66	8,49	
Degression	0,00 %				
ab 01.06.2017	12,24	11,90	10,63	8,47	
Degression	0,00 %				
ab 01.07.2017	12,20	11,87	10,61	8,44	
ab 01.08.2017	Bekanntgabe erfolgt durch die Bundesnetzagentur spätestens am 31. Juli 2017				

Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW (Details siehe § 22 Abs. 3 EEG 2017).

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich sind im Einzelfall die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sowie die jeweils gültige Rechtsprechung.

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/DatenMeldgn_EEG-VergSaetze/DatenMeldgn_EEG-VergSaetze_node.html#doc405794bodyText4.

Hinweise: Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Bundesanzeiger bis zu den festgelegten Zeitpunkten (01.02.; 01.05; 01.08. und 01.11.) die Vergütungssätze, die sich für die folgenden drei Kalendermonate ergeben (§ 49 EEG Abs. 1 Satz 2 2017 / § 11 AnlRegV).

Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (§ 51 Abs.3 EEG 2014).

Dachanlagen unterliegen weiterhin einer nach Leistungsschwellen gestuften Vergütung d. h. die Vergütung für Anlagen, deren Leistung sich über mehr als eine Leistungsstufe erstreckt, sind rechnerisch anteilig zu ermitteln.

2 Degression der Vergütungssätze

Im § 31 sind die jeweiligen Degressionssätze für PV-Anlagen geregelt.

3 Messpreise

Für die Vorhaltung der Messeinrichtungen zur Erfassung der Stromeinspeisungen werden als Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Verrechnungspreise aus dem jeweils gültigen Preisblatt "Stromnetzentgelte" in Anrechnung gebracht.

4 Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung

Die Preise gemäß Ziffer 1 sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer hinzugerechnet wird, soweit dies vom Anlagenbetreiber in der beigefügten "Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze" (Anlage 4) erklärt wird.

^{*} Vergütungen werden vom Ausgangssatz am 01.08.2014 berechnet und erst zum Schluss auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Anlage 4: Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht

Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze

Anlage	enbetreiber:	>	Straße<	e< < >Vorname< < >HsNr< >Ort<
				bs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Einspeisevergütung Ihre:
<i>Steuer</i> oder	nummer:	/ /		Finanzamt (Ort) C h a m
	zsteuer-Identifikationsi ung durch das Bundeszei		teuern)	
Erneue in der I	rbaren-Energie-Gesetz	(EEG) bez. er Unterneh	§ 5 Kr mer im	satzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 4 raft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) fallenden Anlage n Sinne des § 2 Abs. 1 UStG (vgl. hierzu auch BFH Urteil 73)
		· ·		che umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die er Umsatzsteuer in an Ihre Angaben geknüpft.
	Ich bin / Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.			
oder				
	Ich / Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspersevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt mit Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG)			
oder				
	Betrieb gewerblicher unterliegen nicht der fallende Umsatzsteue	Art (§ 1 Ab Umsatzsteu er kommt da	os. 1 Nr erbeste her nic	lichen Rechts (z. B. Gemeinden) und unterhalten <u>keinen</u> r. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz1 UStG. Wir euerung. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung enteht in Betracht. Des Weiteren erfolgt die Gutschrifterstelz 3 UStG ohne Umsatzsteuerausweis.

oder

Ich /Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich /wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin / sind.

Mit Wirkung zum 01.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer **und** der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Widerverkäufer im Sinne des § 3g UStG sind.

Bitte Formular USt 1 TH als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft beifügen.

Bei Fragestellungen bezüglich der oben genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes, und der damit zusammenhängenden Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Zusatzbestimmung

Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns eine Änderung meiner/unserer steuerlichen Verhältnisse (z. B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) *unverzüglich* dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich/werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

Furth im Wald, den				
(Ort, Datum)	Unterschrift des Anlagenbetreibers			
munitals and				

Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG Konrad – Utz – Straße 10 93437 Furth im Wald

*) nicht zutreffendes streichen

Anlage 5: Kontodaten

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co KG überweist die vertraglich vereinbarte und gesetzlich verankerte Einspeisevergütung auf das unten genannte Konto und ist bis auf Widerruf berechtigt Überzahlungen vom unten genannten Konto abbuchen zu lassen.					
Name	>Anrede< >Name< >Vorname<	Kunden-Nr. Einspeisung:			
	>Straße< >HsNr< >PLZ< >Ort<				
Anschrift der	>Straße< >HsNr<				
Anlage:	>PLZ< >Ort<				
Anschrift für Pos	stzustellung >Anrede< >Name< >Vorname<, weichend) >Straße< >HsNr< >PLZ< >Ort<				
Kontoinhaber	·				
(wenn vom Anlagen	betreiber abweichend)				
Bank:					
		BIC:			
(Diese Daten erhalten	Sie von Ihrer Bank und müssen unbedingt angegeben werden)				
SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.					
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen					
Überzahlungen aus den Einspeisevergütungen können abgebucht werden.					
Ort, Datum:					
Unterschrift des Anlagenbetreibers/Kontoinhabers:					

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift werden mich die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Gläubiger ID: DE10ZZZ00000102124

Anlage 6: Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung

Anlagenbetreiber:

>Anrede< >Name< >Vorname< >Straße< >HsNr< >PLZ< >Ort<



Anlagenstandort: >Straße< >HsNr<

«Anlagennummer»

EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen (Inbetriebnahme i.d.R. ab 1.8.2014) zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

Bitte zutreffendes ankreuzen:

93437 Furth im Wald, den

(Datum)

(Ort)

"Eigenversorgung" der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.

Wichtig für die Voraussetzung der "Eigenversorgung" ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

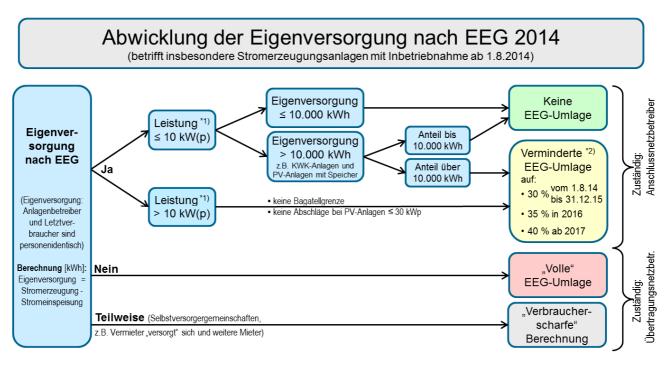
Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr. Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über gilt nur für 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z. B. aufgrund der Installation Anlagen mit einer eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber den Stadtwerken installierten Leistung Furth im Wald GmbH & Co. KG, mit. bis einschließlich Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10 kW_{p} 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen. Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co. KG den tatsächlichen Eigenverbrauch mit. Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind <u>nicht</u> personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt. Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. (Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber, die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, zuständig.) Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co. KG, Konrad-Utz-Straße 10, in 93437 Furth im Wald unverzüglich mit.

(Unterschrift Anlagenbetreiber)

Hinweise zu weiteren gesetzlichen Grundlagen und weiterführende Informationen

- § 7 Ausgleichsmechanismusverordnung regelt die "Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern"
- Empfehlungsverfahren 2014/31 der Clearingstelle EEG beschreibt "Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen" (Anmerkung: Grundsätzlich kann bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7,69 kWp von einer Stromerzeugung und damit einem Eigenverbrauch von weniger als 10.000 kWh ausgegangen werden.)

Details sind den jeweiligen Dokumenten zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG und der Ausgleichsmechanismusverordnung abbilden.

^{*1) § 32} Abs.1 EEG 2014 "Anlagenzusammenfassung" ist zu beachten.
*2) Eine verminderte EEG-Umlage ist nur für EE-Anlagen bzw. hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, weitere Voraussetzung sind die Einhaltung von Meldepflichten.